

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Feldkirchen bei Freilassing

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Feldkirchen sowie des Leichenhauses Feldkirchen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
- | | |
|--|-------------------|
| a) bei Doppelgräbern | 58,00 € pro Jahr |
| b) bei Einzelgräbern | 39,00 € pro Jahr |
| c) bei Urnenerdgräbern | 32,00 € pro Jahr |
| d) bei übergroßen Doppelgräbern | 115,00 € pro Jahr |
| e) bei Urnenstelen (pro Stelenplatz) | 70,00 € pro Jahr |
| f) bei betreuten Urnengräbern Teil B und C | 84,00 € pro Jahr |
| g) bei anonymen Urnengrab | 15,00 € pro Jahr |
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:
- Aufbahrung, 275,00 €
 - Leichentransport im Friedhof 125,00 €
 - Grabaushub und Grabverfüllung 714,50 €
 - Bestattung (Absenken des Sarges) 100,00 €
 - Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten gem. § 12 Abs. 2 2 FrO werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (4) Die Leichenhausgebühr beträgt 100,00 € pro Benutzung.
- (5) Für die Dauer der Ruhefrist (im Regelfall von 15 Jahren gem. § 5 FrO) wird eine Müllgebühr in Höhe von 60,00 € für Erdgräber und 30,00 € für Urnengräber erhoben.
- (6) Bei Einzel-, Doppel- und Urnengräbern fallen Kosten für das Fundament an. Bei vorge nutzten Grabstellen sind die Kosten für die Beseitigung und Neuerrichtung des Fundaments, oder die Kosten für die erforderliche Ertüchtigung des an der Grabstelle bestehenden Fundaments, bei zuvor nicht genutzten Grabstellen die Ersterrichtung des Fundaments. Die Fundamentierung der Grabmale behält sich die Friedhofsträgerin vor. Die für das jeweilige Fundament konkret angefallenen bzw. anfallenden Herstellungskosten sind der Friedhofsträgerin in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten. Die Friedhofsträgerin hat die Höhe der Kosten entsprechend nachzuweisen. Bei gemeinsamer Errichtung von Fundamenten mehrerer gleichartiger Grabstätten werden die Gesamtkosten nachgewiesen und anteilig erstattet.

Die Kirchenverwaltung Mariä Himmelfahrt hat in ihrer Sitzung vom 07.10.2019 sowie vom 12.11.2019 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen. Änderungen wurden mit Kirchenverwaltungsbeschluss vom 10.11.2021 beschlossen.

Feldkirchen, den 10.01.2021



(Siegel)

W. Bir
.....
Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: 08.73-2006/50#003

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den *28.03.2022* Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor



(Siegel)

H. Kniele
.....
Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht

Cornelia Höhensteiger
.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.